

--

## Vorblatt

### Ziele

Ziel 1: Kürzung der Ausgaben für die Arbeitsvergütung der Strafgefangenen

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Neufestsetzung der gesetzlichen Basisbeträge für die Arbeitsvergütung gemäß § 52 Abs. 1 StVG

Maßnahme 2: Erhöhung der Schwelle für die Valorisierung der Arbeitsvergütung gemäß § 52 Abs. 2 StVG

### Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung Bund	349	699	699	699	699
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
<b>Nettofinanzierung Gesamt</b>	<b>349</b>	<b>699</b>	<b>699</b>	<b>699</b>	<b>699</b>

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

### Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### Änderung des § 52 StVG

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Justiz

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz geändert wird

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	19.05.2026

### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Ein moderner, effektiver, humaner und sicherer Straf- und Maßnahmenvollzug, mit besonderem Fokus auf (Re)integration und Rückfallsprävention (Untergliederung 13 Justiz - Bundesvoranschlag 2026)

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Die Erhöhung der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen fiel in den letzten Jahren überproportional aus, was eine signifikante finanzielle Mehrbelastung des Bundes nach sich gezogen hat.

### **Ziele**

#### **Ziel 1: Kürzung der Ausgaben für die Arbeitsvergütung der Strafgefangenen**

Beschreibung des Ziels:

Rücknahme der überproportionalen Erhöhung der Arbeitsvergütung für Strafgefangene im Vorjahr

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Neufestsetzung der gesetzlichen Basisbeträge für die Arbeitsvergütung gemäß § 52 Abs. 1 StVG

Maßnahme 2: Erhöhung der Schwelle für die Valorisierung der Arbeitsvergütung gemäß § 52 Abs. 2 StVG

### **Maßnahmen**

#### **Maßnahme 1: Neufestsetzung der gesetzlichen Basisbeträge für die Arbeitsvergütung gemäß § 52 Abs. 1 StVG**

Beschreibung der Maßnahme:

Die für das Jahr 2025 mit Verordnung des Bundesministers für Justiz, BGBl. II Nr. 397/2024, festgelegten Beträge sollen als gesetzliche Basisbeträge der Arbeitsvergütung in § 52 Abs. 1 SVG verankert werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Kürzung der Ausgaben für die Arbeitsvergütung der Strafgefangenen

**Maßnahme 2: Erhöhung der Schwelle für die Valorisierung der Arbeitsvergütung gemäß § 52 Abs. 2 StVG**

Beschreibung der Maßnahme:

Der Betrag, der nach § 52 Abs. 2 StVG zu einer Erhöhung der Arbeitsvergütung führt, soll von 4 auf 20 Cent angehoben werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Kürzung der Ausgaben für die Arbeitsvergütung der Strafgefangenen





**Anhang**

**Werkleistungen**

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	-1.398	-2.796	-2.796	-2.796	-2.796
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>-1.398</b>	<b>-2.796</b>	<b>-2.796</b>	<b>-2.796</b>	<b>-2.796</b>

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Ausgaben für Arbeitsvergütung Strafgefangene	Bund	1	-1.398.000,00	1	-2.796.000,00	1	-2.796.000,00	1	-2.796.000,00	1	-2.796.000,00

Die Strafgefangenen erhalten für die von ihnen geleistete Arbeit eine Vergütung (§ 51f StVG), von der 75 % von der Vollzugsverwaltung als Beitrag zu den Vollzugskosten einbehalten werden (§ 32 StVG). Die Arbeitsvergütungen werden in voller Höhe auszahlungsseitig verrechnet und die einbehaltenen Beiträge zu den Vollzugskosten (also 75% davon) auf einnahmenseitigen Konten verrechnet.

Die jährlichen Mehrkosten für 2026 aufgrund der Valorisierung der Arbeitsvergütung waren mit ca. EUR 2.796.000,- berechnet (davon 75 % = ca. EUR 2.097.000,-) . Aufgrund der nunmehrigen Verankerung der für das Jahr 2025 festgelegten Beträge als gesetzliche Basisbeträge in § 52 Abs. 1 StVG mit 1.7.2026 ergibt sich somit im Jahr 2026 eine Reduktion der Ausgaben um ca. EUR 1.398.000,- (Hälfte von EUR 2.796.000,-) sowie eine Reduktion der Einnahmen um ca. EUR 1.048.500 (Hälfte von EUR 2.097.000,-).

Für die Folgejahre ab 2027 ergibt sich eine Reduktion der Ausgaben um ca. EUR 2.796.000,- und eine Reduktion der Einnahmen um ca. EUR 2.097.000,-. Insgesamt ergeben sich somit Einsparungen in Höhe von ca. EUR 349.000,- im Jahr 2026 und ca. EUR 699.000,- in den Folgejahren.

### Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	-1.049	-2.097	-2.097	-2.097	-2.097
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>-1.049</b>	<b>-2.097</b>	<b>-2.097</b>	<b>-2.097</b>	<b>-2.097</b>

Bezeichnung	in €	2026		2027		2028		2029		2030		
		Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Vollzugskostenbeitr ag Strafgefangene	Bund		1	-1.048.500,00	1	-2.097.000,00	1	-2.097.000,00	1	-2.097.000,00	1	-2.097.000,00

Wie oben zum Punkt "Werkleistungen" dargestellt, erhalten die Strafgefangenen für die von ihnen geleistete Arbeit eine Vergütung (§ 51f StVG), von der 75 % von der Vollzugsverwaltung als Beitrag zu den Vollzugskosten einbehalten werden (§ 32 StVG).

Die jährlichen Mehrkosten für 2026 aufgrund der Valorisierung der Arbeitsvergütung waren mit ca. EUR 2.796.000,- berechnet (davon 75 % = ca. EUR 2.097.000,-) . Aufgrund der nunmehrigen Verankerung der für das Jahr 2025 festgelegten Beträge als gesetzliche Basisbeträge in § 52 Abs. 1 StVG mit 1.7.2026 ergibt sich somit im Jahr 2026 eine Reduktion der Einnahmen um ca. EUR 1.048.500 (Hälfte von EUR 2.097.000,-).

Für die Folgejahre ab 2027 ergibt sich eine Reduktion der Einnahmen um ca. EUR 2.097.000,-.

Insgesamt ergeben sich somit Einsparungen in Höhe von ca. EUR 349.000,- im Jahr 2026 und ca. EUR 699.000,- in den Folgejahren.



## **Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.028

Schema: BMF-S-WFA-v.1.22

Fachversion: 1

Deploy: 2.15.12.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 19.05.2026 09:39:30

WFA Version: 0.0

OID: 5350

A0|B0|D0